

ja möglicherweise über ein so gutes Gedächtnis verfügen, dass er das Gehörte auch erst zuhause fast verbotenus niederzuschreiben imstande ist, was er dann sicher jedem anderen ad libitum zur Verfügung stellen kann. Oder er kann ja, dank seiner Gedächtnisstärke, das Gehörte zuhause mündlich fast verbotenus reproducieren, und darf da offenbar auch jeden zuhören oder nachschreiben lassen. Das lucrum cessans für den Herrn Professor ist übrigens in diesem Falle so unbedeutend, dass er es sicher unter seiner Würde halten würde, gegen die angeführte Praxis des nicht belegenden Schülers zu protestieren, sed — „qui tacet, consentire videtur.“ —

Meran.

P. Hilarius Gatterer, Provinzial.

XI. (Die Spendung des Viaticums an Bewusstlose.)

Alonius, ein junger Priester, wurde gerufen, eine Sonntagschülerin zu versiehen. Er fand das Mädchen, welches die Masern oder das Scharlachfieber hatte, besinnungslos, die Augen starr und ausdruckslos; auf die gestellten Fragen gab es keine Andeutung, dass es den Priester kenne und verstehe. Er gab also denselben conditionate die Absolution, die heilige Oelung und den Sterbeablass. Nun beklagte aber die Mutter, eine arme Witwe, in rührender Weise, dass ihr Kind ohne die heilige Wegzehrung in die Ewigkeit gehen müsse. Dem Priester erschien es zwar etwas ungewöhnlich, der besinnungslosen Kranken die heilige Communion reichen zu sollen. Aber da dieselbe, wenn man ihr zu trinken reichte, ohne Schwierigkeiten schluckte, so nahm er an, dass noch ein schwaches Bewusstsein vorhanden sei und nur die Fähigkeit fehle, dasselbe zu äußern. Dann überlegte er, dass auch durch die bedingte Absolution die Sünden nachgelassen werden, wenn nur die Bedingung vorhanden ist; dass ferner auch die heilige Oelung, wenn keine Beichte möglich ist, neben den übrigen Wirkungen noch jene hat, alle nicht gebeichteten Sünden nachzulassen. Und so entschloss er sich, dem Mädchen auch noch die heilige Communion zu reichen. Als er des anderen Tages die Kranke wieder besuchen wollte, fand er sie tot; aber die Mutter erzählte ihm, dass das Kind, ohne wieder zum Bewusstsein gekommen zu sein, zweimal ganz deutlich gesagt habe: „Ich esse Himmelsbrot“ (authentisch!), eine Versicherung, die ihn nicht wenig tröstete und ihm bestätigte, dass er richtig gehandelt.

Hatte er wirklich recht gehandelt? — Ja. 1. Dass er berechtigt und verpflichtet war, sub conditione die Absolution und die heilige Oelung zu geben, bedarf keines besonderen Beweises. Um die erstere gültig zu empfangen, genügte wie bei der Beicht, welche hier nicht möglich war, die attritio. Und diese durfte man bei dem Kind einer katholischen Familie, welche gewohnt ist, das Abendgebet, zu welchem Gewissenserforschung und Reue gehört, gemeinsam zu verrichten, gewiss voraussetzen. Dass die Reue nicht in ordine ad sacramentum erweckt worden war, wie einige Theo-

logen es fordern, ist in solchem Falle nicht zu urgieren. (Conf. Gury II, 449, nota V.) 2. Für die inversio ordinis, daß er die heilige Oelung vor der heiligen Wegzehrung spendete, hatte er einen vernünftigen Grund, weil er erst später zum Entschluß kam, das Viaticum zu spenden. 3. Soll selbst Blödsinnigen (amentes), welche nach erlangtem Gebrauch der Vernunft in diesen Zustand verfallen sind, in articulo mortis das Viaticum gereicht werden, wenn man nur nicht weiß oder vermuthen muss, daß sie beim Eintritt in diesen Zustand in der Todsünde und unbüßfertig gewesen seien. Wenn sie früher katholisch gelebt haben und für ihr ewiges Heil besorgt gewesen sind, darf man auch annehmen, daß sie ex- oder implieite gewünscht haben, in guter Verfassung zu sterben. (Voit, II, 363. 365.) Haben sie doch gewiß oft gebetet: „Vor einem jähren und unversehnen Tode — bewahre uns, o Herr!“ Diesen habituellen Vorsatz aber darf man statt des actuellen gelten lassen, welcher eben nicht möglich ist. Auch der Schwach- und Blödsinnige kann in articulo mortis schwere Versuchungen erleiden, gegen welche er Gnadenhilfe braucht. Und ihre Wirkung haben die Sacramente ex opere operato auch bei jenen, welche sie vor dem Verlust der Vernunft zu empfangen wünschten (Gury II, 321. 4), also für den Empfang der heiligen Communion eine Vermehrung der gratia sanctificans, welche einen höheren Grad der Glorie in der Ewigkeit zur Folge hat. Das alles gilt a fortiori bei jenen, die nach kurzer Krankheit befinnungslos geworden sind. Vorausgesetzt ist natürlich, daß die Fähigkeit zu schlucken, noch vorhanden sei, und das Allerheiligste ohne Verunehrung genossen werden könne. So lehrt auch der heilige Thomas (III, q. 80. a. 9 in O.): Si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus sacramenti, debet eis in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis. Ebenso der Römische Katechismus (II. c. 4. n. 62): Si (amentes) antequam in insaniam inciderint, piam animi voluntatem prae se tulerint, licebit eis in fine vitae ex concilio Carthaginiensis¹⁾ decreto Eucharistiam administrare, modo vomitionis vel alterius indignitatis et incommodi periculum nullum timendum sit. 4. Darf man aus obigem Fall wohl schließen, daß das Bewußtsein nicht bloß bei Starrkampf und Scheintod, sondern auch bei anderen Krankheiten noch vorhanden sein kann, wenn die Kranken auch nicht imstande sind, dasselbe zu äußern. Ueberhaupt täuscht das Urtheil über den Geisteszustand der Kranken oft sehr. Ich habe einmal eine typhuskränke Frau versehen, welche während der heiligen Handlung viel phantasierte; bei erfolgter Besserung aber erinnerte sie sich zu

¹⁾ Wenn auch die Acten dieses angeblich im Jahre 398 gehaltenen Concils nur eine Privatsammlung älterer Canones von verschiedenen Concilien sind (Gesele II, 63 ff.), so behalten die Canones doch ihren Wert.

meinem Staunen vollkommen, dass sie providirt worden sei. Umgekehrt haben Schwerkränke, die bei der Beichte sich ganz normal benahmen, bisweilen nach der Genesung gar keine Erinnerung mehr, dass sie die Sterbsacramente empfangen hatten. Jedenfalls sei man bei der Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Sterbenden nicht zu ängstlich. 5. War aber das Mädchen wirklich bewusstlos, dann möchte der berichtete Fall ein Beweis sein, dass die heilige Eucharistie nicht bloß das Gnadenleben der Seele steigert und den Willen stärkt, sondern bisweilen auch den Verstand erleuchtet und selbst auf die körperlichen Organe einen heilsamen Einfluss hat, da das Mädchen, welches beim Empfang der heiligen Communion sprachlos und nach der Ansicht des Priesters selbst bewusstlos war, nachher wusste, welche Gnade ihm zutheil geworden war, und dieses, aber nichts anderes mehr, äußerte. Das wäre dann ein Seitenstück zu dem interessanten Fall, in welchem Dr. G. L. Fischer in der Passauer Monatsschrift II, 861 mittheilt, dass nämlich ein „geistig sehr beschränktes“ Mädchen nach dem Empfang des Viaticums „mit einer Innigkeit, Ergriffenheit und Erleuchtung betete“, dass alle Anwesende aufs höchste darüber erstaunt waren. „Denn noch nie hatte sie bisher in ihrem Leben eine derartige Einsicht und Weisheit an den Tag gelegt, wie in jener Stunde“. Christus in der heiligen Eucharistie ist ja omnium gratiarum fons et auctor (Trid. XXI. can. III.) Die Geschichte der Mystik erzählt von manchen wunderbaren Erleuchtungen, welche die Folge der heiligen Communion waren. Diese Gnaden, welche zwei schlichten, einfachen Kindern zutheil wurden, möchten ihnen beizuzählen sein.

Bamberg.

Lyceal-Professor Dr. H. Weber.

XII. (*Casus de promiscuitate carnis et piscium.*)

Ein Geistlicher, der, da er allein speist, die Gewohnheit hat, seinen kleinen Speisezettel meistenthils selbst zu dictiren, sagt am Donnerstag nach Aschermittwoch gefragt nach der Zuspeise ganz unbefangen: „Zum Fleische wünsche ich heute mittags Sardellensoße.“ Ahnungslos wird dies zubereitet. Bald nach dem Essen fällt es ihm auf einmal ein, dass er sich heute vielleicht gegen das Fastengebot veründigt habe. Er schlägt in Müllers Moraltheologie ed. IV. nach und findet im II. Theile, § 165 B, Folgendes der s. Poenitentiaria vorgelegt und von derselben beantwortet vor: „Utrum lege vetitae permixtionis cum carnibus comprehendantur pisces sale siccatae (vulgo salumi id est acciughe, mosciame, caviale, aringa, tarantella aliaque his similia); an potius misceri possint ad instar condimenti alterius ferculi? Resp. die 16. Januarii 1834. Pisces sale siccatis . . . vetari misceri cum carnibus, quoties carnis et piscium mixtio vetita sit. — Frage nun: Ist obige Zukost zum Fleische infolge dessen auch verboten? Wie ist im bejahenden Falle die Handlungsweise des betreffenden Geistlichen zu beurtheilen?